



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Schutz vor Gewalt in der Familie



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ 4.214/123-I.1/1995

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf		Fernschreiber 31264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust
Zl.	52 - GE/1995	Sachbearbeiter	
Datum	22.6.1995	Klappe	(DW)
Verteilt	23.6.95	M. Weber	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Exekutionsordnung, des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien und des Sicherheitspolizeigesetzes und über die Errichtung von Interventionsstellen zum Schutz vor Gewalt in der Familie

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Exekutionsordnung, des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien und des Sicherheitspolizeigesetzes und über die Errichtung von Interventionsstellen zum Schutz vor Gewalt in der Familie samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

31. August 1995

ersucht.

13. Juni 1995

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:

Reindl

Beilagen: 25 Ausf.

JMZ 4214/123-I 1/1995

**Entwurf
eines Bundesgesetzes
über Änderungen der Exekutionsordnung,
des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien,
des Sicherheitspolizeigesetzes
und über die Errichtung von Interventionsstellen
zum Schutz vor Gewalt in der Familie**

19. Juni 1995

**Bundesgesetz über Änderungen der Exekutionsordnung, des
Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien und des
Sicherheitspolizeigesetzes und über die Errichtung von Interventionsstellen zum
Schutz vor Gewalt in der Familie**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderungen der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 werden die Worte "Sicherheitsorgane und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie" durch die Worte "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ersetzt.

2. § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Jede Partei kann verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei ihrer Einvernehmung gestattet werde."

3. In § 177 Abs. 3 wird das Wort "Sicherheitsorgane" durch die Worte "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ersetzt.

4. § 349 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Einem Verpflichteten ist Räumungsaufschub bis zum Ablauf der Geltungsdauer einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1, die er gegen den betreibenden Gläubiger erwirkt hat, zu gewähren, wenn das Verfahren, in dem der Räumungstitel erging, vom betreibenden Gläubiger erst nach seiner

sicherheitsbehördlichen Wegweisung aus der Wohnung oder nach dem Antrag des Verpflichteten auf Erlassung der einstweiligen Verfügung anhängig gemacht wurde."

5. In § 382 werden Abs. 1 Z 8 lit. b und Abs. 2 aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.

6. In § 382a Abs. 5 wird das Zitat "§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. a" durch das Zitat "§ 382 Z 8 lit. a" ersetzt.

7. Nach § 382a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"Schutz vor Gewalt"

§ 382b. (1) Das Gericht hat einer Person, die ihrem Ehegatten, Lebensgefährten oder einem nahen Angehörigen das weitere Zusammenleben durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. das Verlassen der Wohnung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung zu verbieten,

wenn diese der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient. Der Antragsteller ist ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an ihn jedenfalls berechtigt, das Schloß der Wohnung auszuwechseln.

(2) Das Gericht hat einer Person, die ihrem Ehegatten oder Lebensgefährten oder einem nahen Angehörigen das weitere Zusammentreffen durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(3) Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann auch noch nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Parteien im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, einem Verfahren

über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelicher Ersparnisse oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung oder ohne Zusammenhang mit einem solchen Verfahren erlassen werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für welche eine derartige Verfügung getroffen wird, insgesamt sechs Monate nicht übersteigen.

Verfahren und Anordnung

§ 382c. (1) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 ist insbesondere abzusehen, wenn die unmittelbare Gefahr weiterer Gewaltanwendung durch den Antragsgegner droht. Dies kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht auf Antrag der gefährdeten Partei bezuschaffen hat. Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, solche Berichte den Gerichten unverzüglich zu übersenden.

(2) Über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b ist unverzüglich, längstens binnen einer Woche, zu entscheiden.

(3) Der Auftrag zum Verlassen der Wohnung ist, wenn der Antragsteller nichts anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden wird, und von einem Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, ist auch die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion) unverzüglich zu verständigen.

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen. Das Vollstreckungsorgan hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen. Es hat dem Antragsgegner Zeit zur Mitnahme der Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen.

(2) Trifft das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner in der Wohnung nicht an, so ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß ihm das Vollstreckungsorgan binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben hat, in Anwesenheit des Vollstreckungsorgans seine Sachen im Sinn des Abs. 1 aus der Wohnung abzuholen.

(3) Hat der Antragsgegner gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren. §§ 8 und 23 Zustellgesetz sind sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Antragsgegner die Angabe einer Abgabestelle trotz Aufforderung unterlassen hat."

8. In § 383 Abs. 1 wird das Zitat "§ 382 Abs. 1 Z 2" durch das Zitat "§ 382 Z 2" ersetzt.

9. In § 385 Abs. 1 wird das Zitat "§ 382 Abs. 1 Z 7" durch das Zitat "§ 382 Z 7" ersetzt.

10. § 387 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Zitat "§ 382 Abs. 1 Z. 8" wird durch das Zitat "§ 382 Z 8, § 382b" ersetzt;

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Wird nur eine einstweilige Verfügung nach § 382b Abs. 2 beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

11. In § 390 Abs. 4 wird das Zitat "§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. a" durch das Zitat "§ 382 Z 8 lit. a und § 382b" ersetzt.

12. In § 393 Abs. 2 wird das Zitat "§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. b und Abs. 2" durch das Zitat "§ 382b" ersetzt.

Artikel II

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, geändert durch die Bundesgesetze Nr. 291/1988, Nr. 260/1990 und Nr. 756/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Zitat "Abs. 2" durch das Zitat "Abs. 2 oder Abs. 3" ersetzt.

2. § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Exekutionen von einstweiligen Verfügungen nach § 382b EO sind von dem Bezirksgericht durchzuführen, das zur Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 387 Abs. 1 oder Abs. 3 EO zuständig ist."

Artikel III

Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 38 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen; dies ist auch dann zulässig, wenn es sich um die Wohnung jenes Menschen handelt, von dem die Gefahr ausgeht. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, dem Betroffenen die Rückkehr in diesen Bereich zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Verbots ist jedoch unzulässig.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem von einer Wegweisung nach Abs. 4 Betroffenen Gelegenheit zu geben, von ihm dringend

benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind überdies ermächtigt, dem Betroffenen aufzuerlegen, alle in seiner Gewahrsame befindliche Schlüssel zur Wohnung zurückzulassen.

(6) Für Zwecke der Zustellung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 oder 2 Exekutionsordnung und der Mitteilung einer Feststellung der Sicherheitsbehörde nach Abs. 7 ist der Betroffene aufzufordern, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Abgabestelle bekanntzugeben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(7) Das Rückkehrverbot nach Abs. 4 ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Es endet im Falle einer gegen den Betroffenen auf Antrag eines Gefährdeten ergangenen einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 Exekutionsordnung mit deren Geltungsdauer, sonst nach vierzehn Tagen. Es endet jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Anordnung nicht mehr bestehen; die Sicherheitsbehörde hat dies jedenfalls festzustellen, wenn das Gericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 Exekutionsordnung abweist."

2. § 84 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer

1. einem mit Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verbot zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
 2. ein Verbot zur Rückkehr gemäß § 38 Abs. 4 mißachtet oder
 3. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

Artikel IV

Interventionsstelle

§ 1. (1) Der Bundeskanzler kann nach Maßgabe des Bedarfs und der haushaltsmäßigen Bedeckung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz auf Antrag des verantwortlichen Rechtsträgers mit Bescheid die Eignung einer Einrichtung feststellen, deren Aufgabe es ist, in der Beratung und Betreuung der Opfer von Gewalt im Familienkreis, in ihrer Begleitung in gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren sowie in der Unterstützung der Gerichte und anderer Behörden tätig zu sein (Interventionsstelle). Der Bescheid ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

(2) Die Eignung einer Einrichtung nach Abs. 1 ist festzustellen, wenn diese nach ihrer personellen und technischen Ausstattung sowie der Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die verlässliche Wahrung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erwarten läßt.

(3) Ist die Eignung der Einrichtung nicht mehr gegeben, so hat dies der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

(4) Die in der Interventionsstelle tätigen Personen sind jedermann gegenüber nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist als Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) strafbar, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interventionsstelle Beamten gleichgestellt sind.

(5) Die Interventionsstelle hat dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz jährlich bis 30. April über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr sowie über ihre Beobachtungen im Zusammenhang mit Gewalt im Familienkreis zu berichten.

§ 2. Die Gerichte und anderen Behörden haben im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Opfern von Gewalt im Familienkreis die Interventionsstelle beizuziehen.

Artikel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes und Bescheide nach Art. IV § 1 können von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen und kundgemacht werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1996 wirksam werden.

§ 2. Art. I Z 4 bis 12 ist in Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind. In vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemachten Verfahren sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung des Art. IV sind betraut:

1. des § 1 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz, Abs 4 erster Satz und Abs. 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
2. des § 1 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Satz der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz,
3. des § 1 Abs. 4 erster Satz der Bundeskanzler,
4. des § 1 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz und
5. des § 2 der jeweils in seinem Wirkungsbereich zuständige Bundesminister.

Vorblatt

Problem:

Gewalt in der Familie ist in unserer Gesellschaft ein weitverbreitetes Phänomen, das in verschiedenen Ausprägungen in allen Gesellschaftsschichten auftritt. Die Realisierung des Schutzes der körperlichen Sicherheit auch im häuslichen Bereich stößt jedoch auf Schwierigkeiten, was insbesondere auf drei Ursachen zurückzuführen ist:

- Die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit dem dem Gewalttäter das Verlassen der Wohnung aufgetragen wird, in der Exekutionsordnung sind zu streng. Auch die Sanktion zur Durchsetzung dieser einstweiligen Verfügung, die Verhängung von Beugestrafen, hat sich nicht bewährt.

- Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können zur Zeit bei Gewalt in der Familie nur einschreiten, wenn auch eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt. Die derzeitigen Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes erfassen nicht auch die Aufgabenstellung des vorbeugenden Schutzes gegen drohende Gewalttaten in der Familie.

- Es gibt keine Stelle, deren Aufgabe die Beratung und Betreuung der Gewaltopfer ist und die dadurch dazu beiträgt, daß die Maßnahmen der verschiedenen Einrichtungen koordiniert werden. Die Frauenhäuser bieten zwar mißhandelten Frauen Unterkunft und unbürokratische Hilfe, ihre Einrichtungen reichen jedoch nicht aus.

Ziel:

Diese Mängel sollen durch den Entwurf beseitigt werden.

Inhalt:

- Das Institut der einstweiligen Verfügung wird auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet, die Voraussetzungen werden entschärft und die Durchsetzung wird erleichtert.

- Die Kooperation zwischen Gerichten und Sicherheitsbehörden bei Gewalt in der Familie wird verbessert.

- Den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden zusätzliche Kompetenzen zum Einschreiten bei Gewalt in der Familie übertragen.

- Es werden - zunächst in einem Modellprojekt zwei - Interventionsstellen geschaffen, die die Opfer von Gewalt in der Familie beraten und unterstützen sollen.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht, will man nicht dem österreichischen Recht vollkommen fremde und systemwidrige Rechtsinstitute schaffen.

Kosten:

Zusätzliche Kosten sind für die Einrichtungen von Interventionsstellen und für die besondere Schulung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erwarten.

EU-Recht :

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstigen Vorschriften über die innerstaatliche Behandlung des Problems Gewalt in der Familie.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, wurde mit der Änderung von § 382 Z 8 EO erstmals die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung, die einem gewalttätigen Ehegatten das Verlassen der Ehewohnung aufträgt, geschaffen und durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1990 auch auf Fälle ausgedehnt, in denen noch kein Gerichtsverfahren anhängig ist. Dennoch zeigt die Praxis, daß diese Maßnahmen nicht ausreichend sind. Mißhandlungen in der häuslichen Sphäre werden vielfach als "Privatsache" abgetan. Den Opfern fällt es schwer, außerhalb der Familie Schutz und Hilfe zu suchen und selbst staatliche Organe zögern oder scheuen davor zurück, die Familie zum Gegenstand und Ort staatlicher Intervention zu machen. Durch ein attraktiveres Angebot an wirksamen Maßnahmen staatlichen Schutzes und sozialer Unterstützung können Opfer ermutigt werden, die Hilfe der öffentlichen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Im Jahre 1992 ist eine Studie zum Thema "Ursachen von Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie" fertiggestellt worden, die vom Bundeskanzler und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten in Auftrag gegeben worden ist. Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten hat im November 1992 eine Antigewaltkampagne initiiert und gemeinsam mit dem Bundesminister für Justiz im Oktober 1993 eine Enquete zum Thema "Frau und Recht" veranstaltet. Auch das Bundesministerium für Jugend und Familie hat durch die Beauftragung der "Plattform gegen die Gewalt in der Familie" mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu einer verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen versucht.

Das Zivilrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, die bei Gewalt in der Familie in Betracht kommen:

Jede Person hat Anspruch auf Wahrung ihrer körperlichen Unversehrtheit, also auch Anspruch darauf, daß ein anderer die Anwendung körperlicher oder physischer Gewalt unterläßt (§ 16 ABGB). Ein solcher Unterlassungsanspruch könnte allenfalls durch Klage und einstweilige Verfügung durchgesetzt werden, doch kommt dies praktisch nicht vor.

Das Eherecht sieht in § 90 ABGB unter anderem die Pflicht der Ehegatten zur anständigen Begegnung vor. Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht bildet einen Ehescheidungsgrund. Nach § 92 Abs. 2 ABGB kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen (also ausziehen), wenn und solange ein Zusammenleben mit dem anderen, besonders wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar ist. Im Kindschaftsrecht ist bei der Kindererziehung die Anwendung von Gewalt unter Zufügung körperlichen oder seelischen Leids unzulässig (§ 146a ABGB). Verstöße dagegen können unter anderem zur Entziehung der Obsorge oder zu jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen führen. Nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b der Exekutionsordnung (EO) kann das Gericht schließlich einem Ehegatten den Auftrag zum Verlassen der Wohnung erteilen, wenn dieser dem anderen Teil das weitere Zusammenleben "unerträglich" macht und die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen dient.

Der nunmehr vorliegende Entwurf erweitert den Personenkreis, der durch die einstweilige Verfügung geschützt wird. Es sind nunmehr alle nahen Angehörigen sowie der Lebensgefährtin eines Gewalttäters durch die einstweilige Verfügung geschützt, sofern sie ein dringendes Wohnbedürfnis an der Wohnung haben. Unabhängig von der materiellen Berechtigung an der Wohnung und unabhängig von einem anhängigen Verfahren soll dieser Schutz, der aus den eingangs genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen erfließt, zumindest sechs Monate dauern, damit nicht wie bisher in vielen Fällen das Gewaltopfer dem Gewalttäter zu weichen braucht.

Da aber Gewalt und körperliche und psychische Bedrohung im Familienkreis nicht nur in der Wohnung vorkommen, sondern vielfach gerade nach Trennungen ein ehemaliger Partner auch an anderen Orten den anderen durch sein Verhalten beeinträchtigt, wird auch für solche Fälle die Möglichkeit des Erlassens einer einstweiligen Verfügung eröffnet.

Die bisherige Durchsetzung der einstweiligen Verfügungen durch die nachträgliche Verhängung von Zwangsstrafen ist einerseits nicht effektiv, schadet andererseits auch dem Opfer selbst, das vielfach finanziell vom Täter abhängig ist. Daher sollen nach dem vorliegenden Entwurf die einstweiligen Verfügungen direkt vom Vollstreckungsorgan vollzogen werden. Auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen die Kompetenz erhalten, den nach der einstweiligen Verfügung geschuldeten Zustand herzustellen. Außerdem werden die in der Judikatur

allzu streng interpretierten Voraussetzungen für die Erlassung der einstweiligen Verfügung gemildert.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderungen der Exekutionsordnung

Zu Z 1 und 3 (§ 26 Abs. 2 und § 177 Abs. 3):

Die Neufassung stellt lediglich eine Berichtigung der Bezeichnung der genannten Organe und eine Anpassung an die Wortwahl des Sicherheitspolizeigesetzes dar.

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 1):

Da die Vernehmungen von Parteien oder Auskunftspersonen im Exekutionsverfahren und im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung keine Verhandlungen im Sinne der ZPO sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß § 174 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 78 EO auf solche Vernehmungen anwendbar ist. Gerade im Bereich der familienrechtlichen einstweiligen Verfügungen zeigt sich jedoch der Wunsch, bei der eigenen Vernehmung auch eine Person seines Vertrauens anwesend zu wissen, sehr häufig. Ohne ausdrückliche Regelung wurde dies von den Gerichten fallweise akzeptiert, fallweise auch nicht. Der geplante Zusatz in Abs. 1 soll dies nun für alle Vernehmungen im Exekutionsverfahren und im Verfahren über einstweilige Verfügungen klarstellen, weil auch in anderen Fällen nichts gegen die Anwesenheit einer Vertrauensperson spricht, soweit sie die Durchführung der Vernehmung nicht stört.

Zu Z 4 (§ 349):

Gerade bei Lebensgefährten kann der Fall eintreten, daß lediglich ein Lebensgefährte ein materielles Recht an der gemeinsamen Wohnung hat, während der andere die Wohnung lediglich titellos benützt. Da es nunmehr auch einer Person, deren Lebensgefährte ihr das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, möglich

sein soll, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, ist die Frage zu klären, in welchem Verhältnis die Anordnung einer solchen einstweiligen Verfügung zu einem vom materiell Berechtigten erwirkten Räumungstitel stehen soll. Um möglichst wenig in die materielle Rechtslage einzugreifen, ist es sinnvoll, eine solche Regelung lediglich im Verfahrensrecht im Rahmen des Räumungsaufschubs vorzunehmen. Es ist immerhin denkbar, daß eine Person, die an der Wohnung nicht materiell berechtigt ist, ein dringendes Wohnbedürfnis an der Wohnung hat und von dem an der Wohnung materiell Berechtigten, zu dem sie in einem engen persönlichen Verhältnis steht, unzumutbar behandelt wird. Da eine solche Person vielfach wissen wird, daß ein Bekämpfen einer wegen titelloser Benützung eingebrachten Räumungsklage sinnlos ist, könnte das Räumungsverfahren vor dem Ende der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung beendet sein, auch wenn es erst nach Erlassung der einstweiligen Verfügung angestrengt wurde. Der Vorrang der Entscheidung, die in dem früher eingeleiteten Verfahren ergangen ist, soll auch verhindern, daß Anträge auf einstweilige Verfügungen nach den neuen Bestimmungen quasi als Revancheakte für die Räumungsklage eingebracht werden. In einem solchen Fall soll daher der einstweiligen Verfügung nicht die Wirkung des Räumungsaufschubs zukommen. Durch dieses Verhältnis der Anordnungen zueinander wird auch sichergestellt, daß der Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 6 MRG vom Vermieter gegen den ausgewiesenen Mieter nicht geltend gemacht werden kann, auch wenn der die Wohnung weiterbenützende Antragsteller (noch) nicht eintrittsberechtigt im Sinne des § 14 Abs. 3 MRG ist. Die bisherige Rechtsprechung zum durchaus vergleichbaren Fall der Nichtbenützung der Wohnung durch den Mieter wegen Haft verneint nämlich das Vorliegen des Kündigungsgrundes bei einer relativ kurzen Haftzeit und wenn ein dringendes Wohnbedürfnis des Mieters in naher Zukunft zu erwarten ist (MietSlg. 35.365 und 36.421). Da die durch die Verfügung verursachte Abwesenheit des an der Wohnung materiell berechtigten Lebensgefährten maximal sechs Monate betragen kann, ist der Kündigungsgrund der Nichtbenützung nicht gegeben, wenn man den von der Judikatur zur beruflichen Abwesenheit entwickelten Maßstab heranzieht, wonach der Kündigungsgrund nicht vorliegt, wenn die Wohnung zumindest dreieinhalb bis vier Monate im Jahr benützt wird (OGH 24.3.1988, 7 Ob 527/88 MietSlg. 40.459). Der Gefahr, durch unleidliches Verhalten des Antragstellers während seiner Abwesenheit einer Kündigung nach § 30 Abs. 2 Z 3 MRG ausgesetzt zu sein, kann der

Antragsgegner durch Einbringung der Räumungsklage und Einleitung der Räumungsexekution entgehen, weil diese Maßnahmen die dem Mieter zumutbaren Abhilfemaßnahmen gegen Fehlverhalten von Mitbewohnern darstellen, bei deren Ergreifung durch den Mieter der Kündigungsgrund nicht vorliegt (MietSlg. 27.349).

Zu Z 5 (§ 382):

Wegen der Einführung des neuen § 382b EO, der nunmehr die einstweiligen Verfügungen bei Gewaltbedrohung und psychisch unzumutbaren Verhalten regelt, werden sowohl § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b als auch Abs. 2 obsolet und daher aufgehoben. An den übrigen Bestimmungen des § 382 ändert sich nichts.

Zu Z 6, 8 und 9 (§§ 382a, 383 und 385):

Die Änderungen sind aufgrund der Änderung des § 382 erforderlich und stellen nur eine Richtigstellung der Zitate dar.

Zu Z 7:

Die drei neu eingeführten §§ 382b, 382c und 382d stellen das Herzstück der Reform dar. § 382b regelt die Anordnungen, die erlassen werden können und die Voraussetzungen hierfür, § 382c das besondere Verfahren für solche Anordnungen und § 382d die Neugestaltung des Vollzugs.

Zu § 382b:

Der Personenkreis, für den diese Regelungen gelten, umfaßt nunmehr Ehegatten, Lebensgefährten und nahe Angehörige. Mit Ausnahme des dort ausdrücklich genannten Lebensgefährten, ist zur Interpretation des Begriffs "nahe Angehörige" § 32 Abs. 1 KO heranzuziehen, worauf § 44 Abs. 2 Z 2 EO ausdrücklich verweist. In der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung ist jedoch zu beachten, daß als Voraussetzung jedenfalls das Zusammenleben in einer Wohnung oder zumindest das frühere Zusammenleben hinzukommt. Das Verhalten des Antragsgegners muß unzumutbar sein, wobei bewußt eine Anlehnung an den Wortlaut des § 92 Abs. 2 ABGB gewählt wurde, um damit auch die zu der genannten Gesetzesstelle ergangene Judikatur zur Unzumutbarkeit mit zu übernehmen. Da die Rechtsprechung zu § 92 Abs. 2 ABGB aus der Wortfolge "besonders durch körperliche Bedrohung" schloß, daß

auch andere Formen des unzumutbaren Verhaltens, die mit körperlicher Bedrohung nichts zu tun haben, denkbar sind, die im wesentlichen mit den Scheidungsgründen des § 49 EheG übereinstimmen, wurde eine Einschränkung dahin vorgenommen, daß das Zusammenleben durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen unzumutbar sein muß. Die möglichen Verfügungen, die ergehen können, wurden zur Verdeutlichung in zwei Ziffern getrennt, wovon die eine das Verlassen der Wohnung betrifft, die andere das Verbot zur Rückkehr in die Wohnung. In den meisten Fällen werden beide Anordnungen zu erlassen sein. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen zwar die Person, welche der anderen das weitere Zusammenleben unzumutbar machte, die Wohnung zunächst freiwillig verlassen hat, aber noch insofern ein Schutzbedürfnis besteht, als die geschädigte oder bedrohte Person ein Interesse daran hat, daß der Täter nicht mehr in die Wohnung zurückkehrt und daß dies auch durchsetzbar ist. Allgemeine Voraussetzung für die einstweilige Verfügung bleibt aber nach wie das dringende Wohnbedürfnis des Antragstellers. Eine Abwägung ob das Wohnbedürfnis des Antragstellers oder des Antragsgegners "dringender" ist, hat jedenfalls nicht stattzufinden. Der letzte Satz von § 382b Abs. 1 gibt dem Antragsteller auch die Möglichkeit zur Selbsthilfe in die Hand, ohne der Gefahr einer Besitzstörungsklage begegnen zu müssen. Ein nach anderen Regeln bestehendes Recht zur Selbsthilfe (etwa durch andere Maßnahmen) wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 382b Abs. 2 schützt das Recht einer Person, nicht einem Verhalten ausgesetzt zu sein, das ihre Würde beeinträchtigt oder eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Umwelt für sie schafft. Aus verschiedenen Untersuchungen und Erfahrungsberichten von Instituten, die sich dem Schutz und der Beratung von Opfern von Gewalt in der Familie widmen, geht hervor, daß oft nach der Trennung dem ehemalige Partner auf dem Arbeitsweg oder vor dem Kindergarten oder der Schule aufgelauert wird, wobei besonders in Fällen, in denen bereits wiederholt Gewalttaten vorgekommen sind, das Opfer dadurch ständig in Angst versetzt wird. Dem Gericht soll daher die Möglichkeit gegeben werden, dem Antragsgegner den Aufenthalt an genau bestimmten Örtlichkeiten zu verbieten, ihm aber auch allgemein den Auftrag zu geben, ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller möglichst zu vermeiden. Diese beiden Aufträge können auch kumulativ erlassen werden. Da jedoch Fälle denkbar sind, in denen dadurch schwerwiegende Interessen des Antragsgegners

verletzt werden, hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insbesondere in ländlichen Gebieten ist denkbar, daß beide Parteien im selben Betrieb arbeiten oder daß keine andere Möglichkeit zum Erreichen der Arbeitsstelle besteht als mit einem bestimmten öffentlichen Verkehrsmittel zu einer bestimmten Zeit. Verhaltensweisen, die in diesem Sinne für ihn unbedingt nötig sind, sollen dem Antragsgegner daher nicht untersagt werden können.

§ 382b Abs. 3 regelt wie bisher § 382 Abs. 2 die Frage, ob ein zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang der einstweiligen Verfügung mit einem bestimmten Verfahren gegeben sein muß. Wie schon seit der Einfügung von § 382 Abs. 2 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.96/1990 sollen die Antragsteller, die besonders schutzwürdig sind, weil sie Opfer von Gewalt oder Bedrohung durch eine ihnen nahestehende Person wurden, nicht wie bei anderen einstweiligen Verfügungen zum Einbringen einer Klage gezwungen werden.

Als Ausgleich dafür sind einstweilige Verfügungen dieser Art, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Hauptverfahren stehen, weiterhin zeitlich beschränkt. Die Erfahrungen der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und anderer Sozialeinrichtungen, haben jedoch gezeigt, daß die bisher dreimonatige Geltungsdauer in vielen Fällen zu kurz ist, um eine Deeskalation der Verhältnisse herbeizuführen. Die Frist wird daher auf sechs Monate verlängert. Es ist zu beachten, daß auch eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 Z 1 nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft noch möglich ist, es ist dabei an Fälle zu denken, in denen der Antragsgegner bereits vor einiger Zeit die Wohnung verlassen hat und nun wieder in die Wohnung zurückkehrt. Auch dann soll es dem Gericht möglich sein, einen Auftrag zum Verlassen der Wohnung zu erteilen. Die Wendung "das weitere Zusammenleben" im § 382b Abs. 1 ist dabei nicht so zu verstehen, daß das nunmehrige Verhalten, das das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, notwendigerweise während des Zusammenlebens erfolgte. In den Fällen, in denen die häusliche Gemeinschaft bereits aufgelöst ist, wird allerdings einstweiligen Verfügungen, die nur Anordnungen nach Abs. 1 Z 2 oder nach Abs. 2 treffen, in der Praxis wohl die überragende Bedeutung zukommen.

Da die einstweilige Verfügung nunmehr nicht nur zwischen Ehegatten erlassen werden kann, ist es erforderlich, auch auf andere Verfahren als auf solche im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe hinzuweisen. Denkbar sind etwa Verfahren

wegen titelloser Benützung zwischen Lebensgefährten oder zwischen Eltern und ihren selbsterhaltungsfähigen Kindern. Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 349 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs läßt an mehrere mögliche Fallgestaltungen denken. Ein an der Wohnung materiell zumindest mitberechtigter Antragsteller kann gegen den anderen Teil eine Klage auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft oder einer Mitmietgemeinschaft (vgl. Dittrich/Tades ABGB34 (1994) § 843 § 10) oder (sofern dieser überhaupt titellos benutzt) eine Räumungsklage einbringen und auch einen Antrag auf einstweilige Verfügung nach § 382b stellen. Wird der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vor Einbringung der Klage gestellt, so kann die einstweilige Verfügung zunächst nur für sechs Monate erlassen werden, wird danach die entsprechende Klage eingebracht oder wurde die einstweilige Verfügung erst nach Einbringung der Klage beantragt, so gilt die einstweilige Verfügung bis zum Ende des Verfahrens. Sie gilt allerdings auch bis zum Ende des Verfahrens, wenn der Antragsteller nach § 382b im Streit um die Wohnung Beklagter ist. Solange nämlich nicht rechtskräftig darüber abgesprochen ist, daß er die Wohnung aus materiell-rechtlichen Gründen zu verlassen hat, soll er, sofern ein dringendes Wohnbedürfnis besteht, nicht gezwungen werden, der Gewalt zu weichen. Der Räumungsaufschub § 349 Abs. 4 des Entwurfes steht dem beklagten Antragsteller aber nur dann zu, wenn er den Antrag auf einstweilige Verfügung bereits vor Beginn des Verfahrens über die materielle Berechtigung an der Wohnung eingebracht hat.

Zu § 382c:

In der auf der geltenden Rechtslage basierenden Praxis ist das Instrument der einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b unter anderem auch deshalb relativ wirkungslos, weil nur sehr selten von der Anhörung des Gegners abgesehen wird. Dies beruht zum Teil auf der Judikatur der Gerichtshöfe erster Instanz als Rekursgerichte, die bei der Frage der Anhörung den unterschiedlichen Charakter dieser Anordnungen im Vergleich zu bloß vermögensrechtlichen einstweiligen Verfügungen oft nicht genug würdigt. Die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung soll daher im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten werden. Insbesondere sollen als Voraussetzungen für das Absehen von der Anhörung jene Kriterien auch im Gesetzestext niedergelegt werden, die der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. 10. 1994, 1 Ob 10/94, ausgearbeitet hat.

Durch die Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes in Art. III des vorliegenden Entwurfs ist in Zukunft auch dann, wenn kein gerichtlich strafbares Verhalten vorliegt, zumindest für den Fall, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeschritten sind, gesichert, daß eine objektive Sachverhaltsdarstellung vorhanden ist, die es ermöglicht, auch ohne Anhörung des Gegners zu entscheiden. Die unverzügliche Übermittlung von Übersendungsersuchen und Berichten ist durch die Ausstattung von Gerichten und Sicherheitsbehörden mit Faxgeräten gewährleistet.

In den Fällen des § 382b Abs. 2 wird sich oft allein schon aus dem Vorbringen und der Aussage des Antragstellers ergeben, ob schwerwiegende Interesse des Antragsgegners vorliegen oder nicht. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß nach Erlassung der einstweiligen Verfügung ohne seine Anhörung dem Antragsgegner das Institut des Widerspruchs zur Verfügung steht.

Abs. 2 normiert eine Entscheidungsfrist, die in erster Linie dafür sorgen soll, daß für das Opfer ein ununterbrochener Schutz gegeben ist. Aus grundrechtlichen Überlegungen können einstweilige Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei deren Einschreiten nach den Bestimmungen des SPG erlassen werden, nur für eine bestimmte, relativ kurze Zeit gelten. Um dazwischen keinen Schwebezustand eintreten zu lassen, ist es unbedingt erforderlich, daß das Gericht so schnell wie möglich, jedenfalls binnen einer Woche, entscheidet. Bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel, wie der Verwendung von Faxgeräten und der unverzüglichen Ladung von Auskunftspersonen, allenfalls durch Gerichtsboten, ist eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist auch durchaus realistisch.

Da der Vollzug nunmehr nicht durch Verhängung von Ordnungsstrafen, sondern durch Ausweisung durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist, ist es möglich, Vollzug und Zustellung gleichzeitig durchzuführen. Der Zeitpunkt des Vollzuges ist dem Antragsteller mitzuteilen, damit dieser selbst die Wahl hat, ob er währenddessen anwesend sein will oder nicht.

Abs. 4 ist erforderlich, weil die sicherheitspolizeiliche Wegweisung und das sicherheitspolizeiliche Rückkehrverbot, die durch das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgesetzt werden, aus grundrechtlichen Überlegungen bei Erlassung einer entsprechenden einstweiligen Verfügung nur bis

zum Ablauf ihrer Geltungsdauer wirkt und bei Abweisung eines solchen Antrags wegfällt.

Zu § 382d:

Der Vollzug der einstweiligen Verfügung, die das Verlassen der Wohnung anordnet, soll ähnlich wie beim Räumungsvollzug durchgeführt werden. Allerdings treffen den Antragsteller nicht die erweiterten Pflichten des betreibenden Gläubigers beim Räumungsvollzug. Dies ist schon aus praktischen Gründen klar, weil es sich immer um eine Wohnung handeln muß, zu der der Antragsteller Zutritt hat. Die Verpflichtung, jedenfalls einen Schlosser mitzubringen, trifft den Antragsteller daher hier nicht. Da der Antragsgegner auch nicht zur Gänze die Wohnung räumen muß, sondern lediglich seine persönlichen Sachen mitnehmen kann, ist es auch nicht erforderlich, daß der Antragsteller Transportmittel bereitstellt.

Abs. 2 regelt den Fall, daß der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan in der Wohnung nicht angetroffen wird. Es wird vorgesehen, daß das Vollstreckungsorgan eine Mitteilung hinterläßt, aus der hervorgeht, daß der Antragsgegner das Recht hat, in Begleitung des Vollstreckungsorgans seine Sachen aus der Wohnung zu holen. Dadurch wird sichergestellt, daß der Antragsteller nach Wirksamwerden der einstweiligen Verfügung nicht gezwungen ist, dem Antragsgegner ohne Beisein staatlicher Organe wieder Zutritt zur Wohnung zu verschaffen.

Abs. 3 regelt den Fall, daß der Antragsgegner bereits von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlaß des Vorfalls, der zum Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung führte, aus der Wohnung weggewiesen wurde. Um zu vermeiden, daß die einstweilige Verfügung mangels Zustellung niemals wirksam wird, ist in Art. III im Entwurf zum Sicherheitspolizeigesetz eine Belehrungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der Zustelladresse vorgesehen. Eine Zustelladresse, die dann bekannt gegeben wird, gilt auch als Zustelladresse für das gerichtliche Verfahren. Durch den Verweis auf die sinngemäße Anwendung der §§ 8 und 23 Zustellgesetz wird für den Bereich von § 8 Zustellgesetz fingiert, daß bereits mit dem Einschreiten der öffentlichen Sicherheitsorgane das gerichtliche Verfahren im Sinn des § 8 Zustellgesetzes begonnen hat und der Antragsteller davon Kenntnis hat.

Zu Z 10 (§ 387):

Durch die Änderungen wird erreicht, daß für die Fälle, in denen ein Hauptverfahren anhängig oder zumindest denkbar ist, auch die einstweilige Verfügung bei demselben Gericht zu beantragen ist. Durch die Regelungen der JN über die Zuständigkeit in Ehesachen und in Bestandsachen oder bei Streitigkeiten um eine Liegenschaft, ist in Verbindung mit der Ergänzung des Abs. 3 sichergestellt, daß jedenfalls das für den Antragsteller nächstgelegene Bezirksgericht einzuschreiten hat und es daher nicht vorkommen kann, daß durch für die Bevölkerung unklare Zuständigkeitsregelungen Verzögerungen im Verfahren auftreten.

Zu Z 11 (§ 390):

Auch die Erlassung der einstweiligen Verfügung bei Gewalt in der Familie soll für das Opfer nicht dadurch erschwert werden, daß sie von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann.

Zu Z 12 (§ 393):

Es handelt sich dabei lediglich um eine Richtigstellung des Zitats auf die nunmehrige Rechtslage.

Zu Artikel II

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

Z 1 und Z 2 sollen gewährleisten, daß auch in Wien jeweils das nächstgelegene Bezirksgericht zuständig ist und daß nicht in jenen Fällen, denen ein Bezirksgericht zuständig wäre, das noch nicht Vollgericht ist, für die Erlassung der einstweiligen Verfügung das Exekutionsgericht Wien zuständig sein könnte.

Zu Artikel III

Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes

Zu Z 1 (§§ 38 Abs. 4 bis 7):

1. Allgemeines:

1.1. Sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung:

Nach dem Sicherheitspolizeigesetz obliegt den Sicherheitsbehörden der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern insbesondere dann, wenn nach den Umständen mit gefährlichen Angriffen gegen die körperliche Sicherheit von Menschen zu rechnen ist (§ 22 Abs. 2 und 4 SPG). Dieser Aufgabenstellung wird von § 28 Abs. 1 SPG zudem ausdrücklich Vorrang vor dem Schutz anderer Güter eingeräumt.

Die Realisierung dieses Zieles stößt jedoch bei Gewaltakten, die sich in der Abgeschlossenheit der häuslichen Sphäre ereignen, auf Schwierigkeiten. Zum einen dringt, was innerhalb der Wohnung geschieht, kaum nach außen; dies erschwert naturgemäß die Wahrnehmung - und den Nachweis - von Straftaten im Wohnbereich. Zum anderen sind der staatlichen Kontrolle der Wohnsphäre verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt: Dem Staat ist grundsätzlich die Respektierung der Privat- und insbesondere der Wohnsphäre des Menschen auferlegt (vgl insbesondere Art 8 EMRK). Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß der Anspruch des einzelnen auf staatlichen Schutz vor Straftaten schlechterdings an der Wohnungstür endet, sondern nur, daß präventiv-polizeiliche Maßnahmen in diesem Bereich mit besonderem Bedacht zu setzen sind. Dennoch ist es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgegeben, deutlich zu machen, daß Angriffe auf die körperliche Integrität anderer vom Staat auch dann nicht hingenommen werden, wenn sie sich in der häuslichen Sphäre ereignen. Das kriminelle Unrecht und die sicherheitspolizeiliche Gefährlichkeit einer solchen Tat sind dann, wenn sie sich gegen einen angehörigen Mitbewohner richtet, nicht geringer.

1.2. Defizite der Mittel zur Aufgabenerfüllung:

Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenwärtig verfügbaren Befugnisse reichen zur Erfüllung der aufgezeigten Aufgabe in bestimmten Fällen nicht aus. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich ein wichtiges sicherheitspolizeiliches Instrument zur Gewährleistung eines vorbeugenden Schutzes in der StPO findet, nämlich die Anhaltung eines Tatverdächtigen aus dem Haftgrund der Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr. Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526/1993, hat der Gesetzgeber hervorgehoben, daß es bei der Beurteilung dieses Haftgrundes besonders ins Gewicht fällt, "wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen" ausgeht (§ 180 Abs 3 StPO). Jedoch kann dieser Haftgrund - den verfassungsgesetzlichen Vorgaben gemäß (Art. 2 Abs. 1

lit. c PersFrG) - im bezirksgerichtlichen Verfahren, in dessen Zuständigkeit vorsätzliche Körperverletzungen nach § 83 StGB fallen (und zwar auch dann, wenn nach den Umständen damit gerechnet werden muß, daß es das nächste Mal nicht bei einer leichten Körperverletzung bleibt), nicht herangezogen werden.

Doch auch das SPG bietet in Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß es zu Gewaltakten in der Wohnsphäre gekommen ist und daß mit weiteren "gefährlichen Angriffen" gerechnet werden muß, kein zur Gewährleistung eines angemessenen vorbeugenden Schutzes ausreichendes Instrumentarium. Da in solchen Situationen verhältnismäßige Befugnisse nicht zu Gebote stehen, sind die Möglichkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vielfach darauf beschränkt, dem Opfer - der Frau - zu raten, sich in Sicherheit zu bringen, sei es bei Angehörigen, Freunden oder in einem Frauenhaus.

An das Einschreiten der Sicherheitsexekutive gegenüber strafbaren Handlungen wird - auch unter dem Gesichtspunkt angemessener Vorbeugung - von den Bürgern ein normativer Maßstab angelegt. Es ist daher unbefriedigend, wenn Schutzmaßnahmen ausschließlich zu Lasten des Opfers gehen.

2. Zu § 38 Abs 4 und 5:

Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf die Schaffung der Möglichkeit zur Wegweisung desjenigen vor, von dem (weitere) gefährliche Angriffe gegen die körperliche Sicherheit von Mitbewohnern zu gewärtigen sind. Dies ist ohne Zweifel eine Maßnahme, die stark in die Grundrechte des Betroffenen eingreift, wobei nicht nur an die Privatsphäre (nach Art 8 EMRK) zu denken ist, sondern in vielen Fällen auch an das Eigentumsrecht. Diesem Umstand wird - insbesondere im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach § 29 SPG - bei der Handhabung der Wegweisungsbefugnis besonders Rechnung zu tragen sein, was wiederum angemessene Schulungsmaßnahmen bedingt. Zudem ist daran zu erinnern, daß diese Wegweisung in einem doppelten Sinn unter einer nachprüfenden Kontrolle stattfindet, nämlich durch den unabhängigen Verwaltungssenat einerseits (§ 88 Abs 1 SPG) und durch das mit einem Antrag nach § 382b EO befaßte Familiengericht andererseits. Daß dessen Entscheidung so rasch wie irgend möglich nachfolgen kann, wird durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen sein. Letztlich erscheint die vorgeschlagene Befugnis trotz ihres einschneidenden Charakters im Hinblick auf das Gewicht der gefährdeten Rechtsgüter des Opfers gerechtfertigt.

Der Begriff der "Wohnung" ist im gegebenen Zusammenhang autonom zu bestimmen; mithin ist weder die Begriffsbestimmung des § 1 Abs 4 MeldeG, noch die Judikatur zum Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes maßgeblich. Im Sinne des § 38 Abs 4 wird als Wohnung jeder abgeschlossene räumliche Bereich anzusehen sein, der zu Wohnzwecken dient; dies ergibt sich aus dem normativen Kontext.

Für die nach § 38 Abs 4 erforderliche - schwierige - Gefährlichkeitsprognose wird insbesondere die Aussage des Opfers und das Verhalten desjenigen, von dem die Gefahr ausgeht, während des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes maßgeblich sein. Im übrigen entspricht es praktischer Erfahrung, daß die Exekutive immer wieder zu denselben Wohnungen gerufen wird, sodaß sie in solchen Fällen bereits zu einem gewissen Grad mit den familiären Verhältnissen vertraut ist.

Die Wegweisung soll mit einem Verbot verbunden werden, zur Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung zurückzukehren, wobei es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auferlegt wird, dem Betroffenen zu verdeutlichen, auf welchen räumlichen Bereich die Wegweisung im Einzelfall bezogen ist. Wird ein Rückkehrverbot ausgesprochen, so ist von einer sofortigen Durchsetzung so lange abzusehen, bis der Betroffene die Möglichkeit hatte, Gegenstände des persönlichen Bedarfs an sich zu nehmen. Dies bedeutet nicht, daß dem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Entscheidungsbefugnis darüber zustünde, ob der Betroffene über einen bestimmten Gegenstand auch verfügen darf. Zur Sicherung des Rückkehrverbots sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes überdies ermächtigt sein anzuordnen, daß der Betroffene in seinem Besitz befindliche Schlüssel zur Wohnung zurückläßt.

Die Sanktionierung dieser Befugnisse der unmittelbaren sicherheitsbehördlichen Befehlsgewalt ist unterschiedlich geregelt. Während die Wegweisung und die Zurückbehaltung der Schlüssel gemäß § 50 Abs 1 SPG mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden können, steht das Rückkehrverbot unter der - neu zu schaffenden - Strafdrohung des § 84 Abs 1 Z 3 SPG. Diese Systematik folgt jener, die schon bisher in den §§ 36 und 38 Abs 2 SPG angelegt ist. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß im Falle einer Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs 1 SPG in Fällen des § 35 Z 3 VStG als gelinderes Mittel nach § 81 Abs 3 eine (neuerliche) Wegweisung

in Betracht kommt, die dann auch nach § 50 Abs 1 SPG mit Zwang durchgesetzt werden kann.

Zufolge § 10 Abs 1 der Richtlinienverordnung BGBl. Nr. 266/1993 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Fällen der Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dafür zu sorgen, daß die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können. Dieser Dokumentationsverpflichtung kommt im gegebenen Zusammenhang besondere Bedeutung zu, und zwar insbesondere im Hinblick auf nachfolgende gerichtliche Verfahren.

3. Zu § 38 Abs 6:

Die Folgen der Verweigerung der Bekanntgabe einer Abgabestelle sind der Regelung des § 8 Abs 2 Zustellgesetz nachgebildet.

4. Zu § 38 Abs 7:

Die Verpflichtung, ein Rückkehrverbot der Sicherheitsbehörde mitzuteilen, soll eine effektive innerorganisatorische Kontrolle der Ausübung dieser besonders sensiblen Befugnis sicherstellen, indem gewissermaßen ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt wird.

Wenn es zu einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 EO kommt, so bleibt das sicherheitsbehördliche Rückkehrverbot für die Geltungsdauer der gerichtlichen Verfügung bestehen. Dies soll verhindern, daß mit der Erlassung der einstweiligen Verfügung durch das Gericht die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes enden, was zu einem deutlichen Effizienzverlust des vorbeugenden Schutzes des Opfers führen würde. Aus dessen Sicht wäre es unverständlich, wenn die "gerichtliche Bestätigung" der sicherheitsbehördlichen Anordnung zur Unzuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen würde, zumal die Zwangsmittel der EO an Effizienz hinter den Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes deutlich zurückbleiben. Das Nebeneinanderbestehen von sicherheitsbehördlichen und gerichtlichen Anordnungen bedeutet im übrigen keine Vermengung der Zuständigkeiten und steht daher zum Prinzip der organisatorischen Trennung von Verwaltung und Justiz (Art 94 B-VG) nicht in Widerspruch.

Die Frist von vierzehn Tagen soll dem Gericht Zeit zur Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 EO geben. Allerdings trifft die Sicherheitsbehörde jederzeit die Pflicht, auf eine Änderung des Sachverhalts mit der Aufhebung des Rückkehrverbots zu reagieren; diese ist dem Betroffenen unverzüglich - dem Charakter der Maßnahme entsprechend verfahrensfrei - zur Kenntnis zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auf die allgemeine Regelung des § 29 Abs 2 Z 5 SPG zu verweisen, derzufolge die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt bei Entfall ihrer Erforderlichkeit zu beenden ist, ohne daß hierfür eine besondere Form vorgesehen wäre. Wenn das gefährdete Opfer äußert, mit der Rückkehr des Weggewiesenen einverstanden zu sein, so berührt dies zwar prinzipiell nicht die Verbindlichkeit des Rückkehrverbots, wird jedoch von der Sicherheitsbehörde bei der Beurteilung des Fortbestehens der Erforderlichkeit zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel IV

Interventionsstelle

Die Einrichtung von besonderen Interventionsstellen, denen bei der Bekämpfung von Gewalt in der Familie Aufgaben zukommen, folgt dem Muster der Einrichtung von Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft und von bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen. § 1 regelt die Einrichtung und die Aufgaben der Interventionsstellen. Sie sollen Opfer von Gewalt in der Familie beraten, Ihnen die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen von Verfahren im Bereich der Zivil- und Strafgerichte und Verwaltungsbehörden aufzeigen und den Überblick über die ergriffenen Maßnahmen bewahren. Dazu kommen sozialarbeiterische Aufgaben wie die Hilfe beim Suchen einer neuen Unterkunft, wo dies nötig ist, oder die Begleitung von Gewaltopfern bei Behördenwegen als Vertrauenspersonen.

Es wird erwartet, daß die Interventionsstellen außerdem über die eingeleiteten Maßnahmen Berichte und Stellungnahmen abgeben, denen bei entsprechender Qualität große Bedeutung als Beweismittel im gerichtlichen Verfahren zukommen kann.

Neben dieser Tätigkeit in Einzelfällen sollen die Interventionsstellen aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen alljährlich Berichte über das Problem der Gewalt in der Familie verfassen und generell in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf abzielen, daß dieses

gesamtgesellschaftliche Problem als solches erkannt wird und seine Ursachen erforscht werden.

Die in § 2 vorgesehene Verpflichtung zur Beiziehung der Interventionsstellen in Fällen von Gewalt in der Familie bedeutet, daß die Interventionsstellen von den befaßten Behörden und Gerichten über solche Fälle zu verständigen sind. Die Interventionsstellen haben dann selbst die Möglichkeit, an die Opfer von Gewalt heranzutreten und sie im Einzelfall zu beraten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann den Mitarbeitern der Interventionsstellen, die gemäß § 1 Abs. 4 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auch Akteneinsicht gewährt werden. Diese Rechte der Interventionsstellen sind auch im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Verfassung von jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 5 erforderlich.

Zu Artikel V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, den Rechtsübergang und die Vollziehung.

Textgegenüberstellung

Stor.Txtg

Exekutionsordnung

§ 26. (1) ...

(2) Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie unmittelbar nachsuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Exekutionsgerichtes zu wenden.

(3) ...

§ 55. (1) Die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Exekutionsverfahren ergehen, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes geboten ist, ohne vorherige mündliche Verhandlung. Eine vom Gesetze angeordnete Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten ist an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen und ersterenfalls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolles geschehen; es genügt ein kurzer schriftlicher Actenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung. Eben-
sowenig erfordert die Einvernehmung, dass jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern

§ 177. (1)...

(2) ...

(3) Die Leitung des Termins und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nötigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge zu

§ 26. (1) unverändert

(2) Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar nachsuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Exekutionsgerichtes zu wenden.

(3) unverändert

§ 55. (1) Die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Exekutionsverfahren ergehen, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes geboten ist, ohne vorherige mündliche Verhandlung. Eine vom Gesetze angeordnete Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten ist an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen und ersterenfalls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolles geschehen; es genügt ein kurzer schriftlicher Actenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung. Eben-
sowenig erfordert die Einvernehmung, dass jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern. Jede Partei kann verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei ihrer Einvernehmung gestattet werde.

§ 177. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Leitung des Termins und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nötigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen

entscheiden, unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Erteilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

§ 349. (1) ...

(2) ...

(3) ...

§ 382. (1) Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. a) ...

b) im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Auftrag an einen Ehegatten zum Verlassen der Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Teiles dient, wenn jener diesem das weitere Zusammenleben unerträglich macht, besonders ihn erheblich körperlich bedroht;

c) ...

und Anträge zu entscheiden, unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Erteilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

§ 349. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Einem Verpflichteten ist Räumungsaufschub bis zum Ablauf der Geltungsdauer einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1, die er gegen den betreibenden Gläubiger erwirkt hat, zu gewähren, wenn das Verfahren, in dem der Räumungstitel erging, vom betreibenden Gläubiger erst nach seiner sicherheitsbehördlichen Wegweisung aus der Wohnung oder nach dem Antrag des Verpflichteten auf Erlassung der einstweiligen Verfügung anhängig gemacht wurde

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. a) unverändert

b) aufgehoben

c) unverändert

§ 382a. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Möglichkeit der Anordnung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. a bleibt unberührt.

§ 382a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Möglichkeit der Anordnung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit. a bleibt unberührt.

Schutz vor Gewalt

§ 382b. (1) Das Gericht hat einer Person, die ihrem Ehegatten, Lebensgefährten oder einem nahen Angehörigen das weitere Zusammenleben durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. das Verlassen der Wohnung aufzutragen und

2. die Rückkehr in die Wohnung zu verbieten,

wenn diese der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient. Der Antragsteller ist ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an ihn jedenfalls berechtigt, das Schloß der Wohnung auszuwechseln.

(2) Das Gericht hat einer Person, die ihrem Ehegatten oder Lebensgefährten oder einem nahen Angehörigen das weitere Zusammentreffen durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmten Örtlichkeiten zu verbieten und

2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(3) Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann auch noch nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Parteien im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, einem Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelicher Ersparnisse oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung oder ohne Zusammenhang mit einem solchen Verfahren erlassen werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für welche eine derartige Verfügung getroffen wird, insgesamt sechs Monate nicht übersteigen.

Verfahren und Anordnung

§ 382c. (1) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 ist insbesondere abzugehen, wenn die unmittelbare Gefahr weiterer Gewaltanwendung durch den Antragsgegner droht. Dies kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht auf Antrag der gefährdeten Partei beizuschaffen hat. Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, solche Berichte den Gerichten unverzüglich zu übersenden.

(2) Über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b ist unverzüglich, längstens binnen einer Woche, zu entscheiden.

(3) Der Auftrag zum Verlassen der Wohnung ist, wenn der Antragsteller nichts anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden wird, und von einem Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, ist auch die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion) unverzüglich zu verständigen.

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 Z.1 und Z.2 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen. Das Vollstreckungsorgan hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen. Es hat dem Antragsgegner Zeit zur Mitnahme der Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen.

(2) Trifft das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner in der Wohnung nicht an, so ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß ihm das Vollstreckungsorgan binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben hat, in Anwesenheit des Vollstreckungsorgans seine Sachen im Sinn des Abs. 1 aus der Wohnung abzuholen.

(3) Hat der Antragsgegner gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren. §§ 8 und 23 Zustellgesetz sind sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Antragsgegner die Angabe einer Abgabestelle trotz Aufforderung unterlassen hat."

§ 383. (1) Die im § 382 Abs. 1 Z. 2 bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§. 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

§ 385. (1) Das im § 382 Abs. 1 Z. 7 bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit

(2) ...

(3) ...

Zuständigkeit

§ 387. (1) ...

(2) ...

(3) Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach § 382 Abs. 1 Z 8 oder solche wegen unlauteren Wettbewerbs, nach dem Urheberrechtsgesetz oder nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

Anordnung

§ 390. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach dem § 382 Abs. 1 Z 8 lit. a oder dem § 382a kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 393. (1) ...

T.\vrago\gewggü.sam

§ 383. (1) Die im § 382 Z. 2 bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§. 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

§ 385. (1) Das im § 382 Z. 7 bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit

(2) unverändert

(3) unverändert

Zuständigkeit

§ 387. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach § 382 Z 8 oder solche wegen unlauteren Wettbewerbs, nach dem Urheberrechtsgesetz oder nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Wird nur eine einstweilige Verfügung nach § 382b Abs. 2 beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anordnung

§ 390. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach dem § 382 Z 8 lit. a oder dem § 382a kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 393. (1) unverändert

(2) Im Verfahren über einstweilige Verfügungen nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b und Abs. 2 richtet sich die Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen der ZPO.

(3) ...

(2) Im Verfahren über einstweilige Verfügungen nach § 382 Z 8 lit. b und Abs. 2 richtet sich die Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen der ZPO.

(3) unverändert

Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt - soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist - in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.

(2) ...

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt - soweit im Abs. 2 oder Abs. 3 nichts anderes angeordnet ist - in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.

(2) unverändert

(3) Exekutionen von einstweiligen Verfügungen nach § 382b EO sind von dem Bezirksgericht durchzuführen, das zur Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 387 Abs. 1 oder Abs. 3 EO zuständig ist.

Sicherheitspolizeigesetz

Wegweisung

§ 38. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Wegweisung

§ 38. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen; dies ist auch dann zulässig, wenn es sich um die Wohnung jenes Menschen handelt, von dem die Gefahr ausgeht. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, dem Betroffenen die Rückkehr in diesen Bereich zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Verbots ist jedoch unzulässig.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem von einer Wegweisung nach Abs. 4 Betroffenen Gelegenheit zu geben, von ihm dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind überdies ermächtigt, dem Betroffenen aufzuerlegen, alle in seiner Gewahrsame befindliche Schlüssel zur Wohnung zurückzulassen.

(6) Für Zwecke der Zustellung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 oder 2 Exekutionsordnung und der Mitteilung einer Feststellung der Sicherheitsbehörde nach Abs. 7 ist der Betroffene aufzufordern, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Abgabestelle bekanntzugeben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(7) Das Rückkehrverbot nach Abs. 4 ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Es endet im Falle einer gegen den Betroffenen auf Antrag eines Gefährdeten ergangenen einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 Exekutionsordnung mit deren Geltungsdauer, sonst nach vierzehn Tagen. Es endet jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Anordnung nicht mehr bestehen; die Sicherheitsbehörde hat dies jedenfalls festzustellen, wenn das Gericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 Exekutionsordnung abweist.

Sonstige Verwaltungsübertretungen

§ 84. (1) Wer

1. ...
2. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Sonstige Verwaltungsübertretungen

§ 84. (1) Wer

1. unverändert
2. ein Verbot zur Rückkehr gemäß § 38 Abs. 4 mißachtet oder
3. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen .